

Stadt Niederkassel

Teileröffnungsbilanz zum 01.01.2007 für den Fachbereich 3 - Bürger-, Ordnungs- und Standesamt

A00001	AKTIVA	
A10000	A. Anlagevermögen	
A11000	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.793,00 €
A12000	II. Sachanlagen	
A12100	1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	
A12110	a) Grünflächen	
A12120	b) Ackerland	
A12130	c) Wald, Forsten	
A12140	d) Sonstige unbebaute Grundstücke	
A12200	2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	
A12210	a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	
A12220	b) Schulen	
A12230	c) Wohnbauten	
A12240	d) Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	4.176.985,00 €
A12300	3. Infrastrukturvermögen	
A12310	a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	
A12320	b) Brücken und Tunnel	
A12330	c) Gleisanlagen m.Streckenausrüstg. u.Sicherheits.	
A12340	d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	
A12350	e) Straßennetz m.Wegen,Plätzen u.Verkehrslenkungs.	
A12360	f) Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	
A12400	4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	
A12500	5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A12600	6. Maschinen u.techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.396.840,00 €
A12700	7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	147.946,00 €
A12800	8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
A13000	III. Finanzanlagen	
A13100	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
A13200	2. Beteiligungen	
A13300	3. Sondervermögen	
A13400	4.Wertpapiere des Anlagevermögens	19.695,43 €
A13500	5. Ausleihungen	
A13510	a) an verbundene Unternehmen	
A13520	b) an Beteiligungen	
A13530	c) an Sondervermögen	
A13540	d) Sonstige Ausleihungen	
A19999	Summe Anlagevermögen	5.746.259,43 €
A20000	B. Umlaufvermögen	
A21000	I. Vorräte	
A21100	1. Roh-,Hilfs- u.Betriebsstoffe, Waren	
A21200	2. geleistete Anzahlungen	
A22000	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
A22100	1. Öffentl.-rechtl.Forderungen u.Ford.a.Transferleistungen	
A22110	a) Gebühren	104.902,40 €
A22120	b) Beiträge	
A22130	c) Steuern	
A22140	d) Forderungen aus Transferleistungen	
A22150	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.848,14 €

Stadt Niederkassel

**Teileröffnungsbilanz zum 01.01.2007 für den Fachbereich 3 - Bürger-, Ordnungs-
und Standesamt**

A22200	2. Privatrechtliche Forderungen	
A22210	a) gegenüber dem privaten Bereich	120.647,45 €
A22220	b) gegenüber dem öffentlichen Bereich	
A22230	c) gegen verbundene Unternehmen	
A22240	d) gegen Beteiligungen	
A22250	e) gegen Sondervermögen	
A22300	3. Sonstige Vermögensgegenstände	
A23000	III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	
A24000	IV. Liquide Mittel	700,00 €
A30000	C. Aktive Rechnungsabgrenzung	
A30010	Aktive Rechnungsabgrenzung	
A99999	Summe Aktiva	5.986.357,42 €

Stadt Niederkassel

Teileröffnungsbilanz zum 01.01.2007 für den Fachbereich 3 - Bürger-, Ordnungs- und Standesamt

P00001	PASSIVA	
P10000	A. Eigenkapital	
P11000	I. Allgemeine Rücklage	890.236,67 €
P12000	II. Sonderrücklagen	
P13000	III. Ausgleichsrücklage	
P14000	IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
P20000	B. Sonderposten	
P21000	I. für Zuwendungen	1.066.144,00 €
P22000	II. für Beiträge	
P23000	III. für den Gebührenaussgleich	38.138,12 €
P24000	IV. Sonstige Sonderposten	
P30000	C. Rückstellungen	
P31000	I. Pensionsrückstellungen	968.568,00 €
P32000	II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	
P33000	III. Instandhaltungsrückstellungen	
P34000	IV. Sonstige Rückstellungen	
P40000	D. Verbindlichkeiten	
P41000	I. Anleihen	
P42000	II. Verbindlichkeiten aus Krediten f. Investitionen	
P42100	1. von verbundenen Unternehmen	
P42200	2. von Beteiligungen	
P42300	3. von Sondervermögen	
P42400	4. vom öffentlichen Bereich	
P42500	5. vom privaten Kreditmarkt	
P43000	III. Verbindlichk.a.Krediten z.Liquiditätssicher.	
P44000	IV. Verbindl.a.Vorg.d.Kreditauf.wirtsch.gleichkomm.	
P45000	V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	
P46000	VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
P47000	VII. Sonstige Verbindlichkeiten	
P50000	E. Passive Rechnungsabgrenzung	
P50010	I. Passive Rechnungsabgrenzung	3.023.270,63 €
P99999	Summe Passiva	5.986.357,42 €

Anhang zur Teileröffnungsbilanz für den Fachbereich 3 – Bürger-, Ordnungs- und Standesamt

Der Fachbereich 3 – Bürger-, Ordnungs- und Standesamt – wurde im Haushaltsjahr 2007 als Pilotfachbereich auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ umgestellt. Eine Vermögens- und Schuldenübersicht für den Fachbereich 3 (Teileröffnungsbilanz) wurde erstellt.

Nach § 5 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEFG NRW) ist der Vermögens- und Schuldenübersicht ein Anhang beizufügen, in dem unter Angabe der jeweiligen Posten die verwendeten Bewertungsmethoden angegeben und so erläutert werden, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Dazu sind anzugeben, die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind.

Nach § 92 Abs. 2 GO haben die Eröffnungsbilanzen und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Nach § 92 Abs. 3 GO ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte vorzunehmen.

A11000 – Immaterielle Vermögensgegenstände

Ausgewiesen ist hier der Wert einer EDV-Software für das Friedhofswesen. Die Software wurde in 2006 beschafft und wird über 10 Jahre abgeschrieben. Die zugrunde gelegte Nutzungsdauer wurde der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände entnommen. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Anschaffungskosten.

A12240 – sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude

Bei dieser Position ist der Wert der dem Fachbereich 3 zuzuordnenden Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser, Friedhofshallen) einschließlich der Grundstücke und Außenanlagen sowie der Friedhöfe ausgewiesen.

Die Bewertung der Grundstücksflächen erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen des § 55 Abs. 1 GemHVO NRW. Hiernach ist der Grund und Boden bei kommunalnutzungsorientierten Gebäuden mit 25 bis 40 v. H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage zu bewerten.

Die Einwohnerzahl der Stadt Niederkassel steigt gegen den Landestrend weiter an. Es ist daher mit einem weiter steigenden Flächenbedarf und damit verbunden, mit weiter steigenden Preisen für Grund und Boden zu rechnen. Bei der Bewertung des Grund und Bodens von bebauten Grundstücken wird daher vom oberen Wert in Höhe von 40 v. H. ausgegangen.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO NRW sind kommunalnutzungsorientierte Gebäude grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren zu bewerten. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Die Projektgruppe der Stadt Niederkassel für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements hat beschlossen, Gebäude, die ab dem Jahr 2000 betriebsfertig wurden, nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Gebäude, die vor dem Jahr 2000 betriebsfertig wurden, werden nach Normalherstellungskosten (NHK 2000) bewertet.

Die so ermittelten Gebäudewerte wurden auf den Stichtag 01.01.2007 mit dem Baupreisindex „Bauleistungen am Bauwerk in NRW“ hochindiziert. Die Gesamtnutzungsdauer der Feuerwehrrätehäuser wurde entsprechend der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände (Ziffer 1.06) auf 80 Jahre festgelegt.

Hierbei wurde innerhalb des vorgegebenen Rahmens von der maximalen Nutzungsdauer ausgegangen, weil dieser Wert einerseits realistisch erscheint und andererseits das Ziel verfolgt wurde, möglichst geringe Belastungen durch Abschreibungen in den nächsten Jahren zu erzeugen.

Für die Bewertung der Friedhöfe und Friedhofshallen wurden die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze übernommen (Vereinfachungsverfahren nach § 56 Abs. 4 GemHVO). Die Werte wurden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

A12600 – Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge

Nachgewiesen sind hier die Werte insbesondere der Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und für den Bereich des Friedhofswesens. Darüber hinaus sind die Werte für größere Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ausgewiesen. Die vorhandenen Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurden im Rahmen einer Inventur erfasst. Die Werte wurden, soweit es sich nicht um Maschinen, technische Anlagen oder Fahrzeuge aus dem Bereich des Rettungsdienstes oder Friedhofswesens handelt, auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aktueller Neuwerte (Preisermittlungen) ermittelt. Die Nutzungsdauern wurden entsprechend der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände festgelegt.

Im Bereich des Rettungsdienstes und des Friedhofswesens wurden die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze übernommen (Vereinfachungsverfahren nach § 56 Abs. 4 GemHVO). Die Werte wurden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Unter der genannten Position sind außerdem die Werte der stadt eigenen Ampel- und Sirenanlagen ausgewiesen. Die Werte wurden auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Die Nutzungsdauer wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Störanfälligkeit und des hierdurch erforderlichen Austauschs derartiger Anlagen auf 30 Jahre festgelegt.

Auch die mobilen Erfassungsgeräte der Politessen sind bei der vorgenannten Position wertmäßig nachgewiesen. Die Werte wurden aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Als Nutzungsdauer wurden gem. Ziffer 5 der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände 5 Jahre berücksichtigt.

A12700 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter dieser Position sind die Werte für die Einrichtung der Feuerwehrgerätehäuser, der Friedhofshallen sowie der Rettungswache und der Wert der Feuerwehrdienstkleidung ausgewiesen. Für den Bereich des Rettungsdienstes sowie des Friedhofswesens wurden die Wertansätze der Gebührenkalkulation übernommen (Vereinfachungsverfahren nach § 56 Abs. 4 GemHVO).

Für die Einrichtung der Feuerwehrgerätehäuser sowie die Feuerwehrdienstkleidung wurde von der Möglichkeit einer Bewertungsvereinfachung nach § 34 Abs. 1 GemHVO NRW Gebrauch gemacht. Nach § 34 Abs. 1 GemHVO NRW können für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden, und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Die Voraussetzungen sind sowohl bei der Einrichtung der Feuerwehrgerätehäuser als auch bei der Feuerwehrdienstkleidung erfüllt. Im Rahmen einer durchgeführten Inventur wurden die Einrichtungsgegenstände bzw. die Dienstkleidung erfasst. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aktueller Neuwerte (Preisermittlungen). Als Wert wurden 50 v. H. des Neuwertes in die Teileröffnungsbilanz eingestellt.

A13400 – Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gemeinden sind nach § 12 des Gesetzes zur Errichtung von Entlastungsfonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Beschluss im Landtag vom 25.03.1999) verpflichtet, eine Sonderrücklage für Pensionsrückstellungen zu bilden und in dieser zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen Mittel anzusammeln.

Die Versorgungsrücklage der Stadt Niederkassel wird im "Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds" durch die Rheinische Versorgungskasse verwaltet.

Ausgewiesen ist bei dieser Position der auf den Fachbereich 3 – Bürger-, Ordnungs- und Standesamt – entfallende Anteil an der Versorgungsrücklage.

A22110 – Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (Gebühren)

Ausgewiesen sind bei dieser Position die zum 01.01.2007 bestehenden offenen Forderungen aus Gebühren.

A22150 – Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei dieser Position sind offene öffentlich-rechtliche Forderungen ausgewiesen, bei denen es sich nicht um Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern oder Transferleistungen handelt (z.B. Forderungen aus Buß- und Verwarnungsgeldern).

A22210- Privatrechtliche Forderungen

Hier sind die offenen privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich nachgewiesen.

A24000 – Liquide Mittel

Ausgewiesen sind bei dieser Position die Handgeldvorschüsse der MitarbeiterInnen des Bürgeramtes der Stadt Niederkassel.

P11000 – Allgemeine Rücklage

Bei der allgemeinen Rücklage zum Stichtag 01.01.2007 handelt es sich um einen Buchwert, der der Differenz zwischen den Aktivwerten in der Bilanz und den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz entspricht.

P21000 – Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen wurden auf der Grundlage vorliegender Bewilligungsbescheide der Zuwendungsgeber bzw. aus den Ergebnissen der vorliegenden Haushaltsrechnungen ermittelt. Die eingegangenen Zuwendungen wurden zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Verhältnis gesetzt. Auf der Grundlage der im Rahmen der Vermögensbewertung ermittelten vorsichtig geschätzten Zeitwerte wurden mit der so ermittelten Quote die entsprechenden Zuwendungsbeträge berechnet.

Vorstehende Verfahrensweise ist nach § 56 Abs. 5 GemHVO zulässig. Danach kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist mit der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog zur Restnutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände (§ 43 Abs. 5 GemHVO).

P23000 – Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach einer Änderung des § 6 KAG besteht ab dem Haushaltsjahr 1999 die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte, Kostenüberdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen.

Für den Bereich des Rettungsdienstes hat sich für das Jahr 2005 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 38.138,12 € ergeben. Dieser Betrag ist als Sonderposten in die Teileröffnungsbilanz für den Fachbereich 3 eingestellt worden.

P31000 – Pensionsrückstellungen

Nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) aber auch Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz als Rückstellung anzusetzen. Für die Rückstellungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Das Innenministerium des Landes NRW hat für die Berechnung der Pensionsrückstellungen Durchführungshinweise erlassen. Die Rheinischen Versorgungskassen haben unter Beachtung dieser Durchführungshinweise mit Hilfe eines versicherungsmathematischen DV-Berechnungstools die Pensionsrückstellungen für den Fachbereich 3 – Bürger-, Ordnungs- und Standesamt ermittelt.

P50010 – Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite der Bilanz werden Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, wenn Einnahmen (Einzahlungen) vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 42 Abs. 3 GemHVO). Es ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen (Einzahlungen) durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind.

Die ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung ist auf Grabstellengebühren zurückzuführen. Diese Gebühren werden beim Ankauf einer Grabstätte für einen Zeitraum von 30 Jahren erhoben. Dies hat zur Folge, dass die Stadt als Gegenleistung für die erhobene Gebühr für 30 Jahre die Grabstelle zur Verfügung stellt. Die Gegenleistung ist somit im laufenden Jahr lediglich zu 1/30 erbracht. Somit stellt 1/30 der erhobenen Gebühr Ertrag des laufenden Jahres dar. 29/30 der Gebühr, für die noch keine Gegenleistung erbracht wurden, sind als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Der ausgewiesene Betrag wurde auf der Grundlage der in den letzten 30 Jahren eingegangenen Grabstellengebühren berechnet.